

# Grammetalbote

## Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

17.01.2015

Nr. 01/2015

21. Jahrgang

### Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal \* Schloßgasse 19 \* 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 \* Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: [vg@vg-grammetal.de](mailto:vg@vg-grammetal.de)

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

### Sprechzeiten

Zentrale	03643/ 8311-0	Di/Do 09.00-12.00 Uhr Do 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Hauptamt	03643/ 8311-23		
KITA-Verwaltung	03643/ 8311-25		
Friedhofsamt	03643/ 8311-41		
Kasse	03643/ 8311-19 o.-37		
Kämmerei	03643/ 8311-11		
Steuern	03643/ 8311-14		
Bauamt	03643/ 8311-42 o.-43 o.-44		
Ordnungsamt	03643/ 8311-40	Mo 13.00 - 16.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Einwohnermeldeamt	03643/ 8311-10		
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 8311-23		
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 oder 78527	Mo, Mi geschlossen Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr	Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr Fr 07.30 - 10.30

### Wichtige Telefonnummern

<b>Allgemeiner Notruf</b>	112	<b>Wasserversorgung</b>	
<b>Polizeiinspektion Weimar</b>	03643/8820	Wasserversorgungszweckverband Weimar (Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt)	03643/7444-0
<b>Rettungsleitstelle</b>	03644/50000	Störungsdienst	03643/7444-444
<b>KOBB Herr Schönborn</b> Do 16.00 – 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	03643/772148	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
<b>Ärztlicher Bereitschaftsdienst</b>	116 117	<b>Abwasserentsorgung</b>	
<b>Gebietsjungendpflegerin M. Willeke</b>	036452/76060 Handy 0176/21328924	Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/532815
<b>Bevollmächtigter Schornsteinfeger</b>		Abwasserverband Vieselbach	036203/72533
BSFM Matthias Ludwig Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	03643/908670 0160/96848126	Havariedienst (Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	0800/5888119
BSFM Dieter Ludwig Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	03643/427445 0151/11103887 Fax: 03643/427446	Abwasserbetrieb Weimar Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0 03643/749744
BSFM Böhme Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Utzberg	03643/421132 0171/6909390 Fax 03643/403846	<b>Energie</b>	
		Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VG	036459/48-0

#### Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

**Verlag, Druck und Vertrieb:** Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: [mail@hahndruck.de](mailto:mail@hahndruck.de)

#### Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

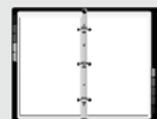
**Erscheinungsweise:** jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

#### Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr. 02/2015  
erscheint am 14.02.2015**



**Redaktionsschluß: 03.02.2015**

<b>Bekanntmachung von Satzungen</b>		
<b>Gemeinde/VG</b>	<b>Satzung</b>	<b>Seite</b>
VG Grammetal	Haushaltssatzung der VGem. Grammetal für das Haushaltsjahr 2015 vom 07.01.2015	2
	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vom 08.01.2015	2
	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vom 08.01.2015	3
Bechstedtstraß	Haushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2015 vom 22.12.2014	7
Isseroda	Haushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2015 vom 30.12.2014	9
Nohra	Hauptsatzung vom 30.12.2014	11

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal hat in ihrer Sitzung am 04.12.2014 mit Beschluss Nr. 08/02/2014 die Haushaltssatzung der VGem Grammetal für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 06.01.2014 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

### **Haushaltssatzung der VGem. Grammetal für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die VGem. Grammetal folgende Haushaltssatzung :

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2015** wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt **in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.131.700 €** und im Vermögenshaushalt **in den Einnahmen und Ausgaben mit 34.400 €** ab

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Umlagesatz je Einwohner und Jahr für die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird mit 123,27 Euro festgesetzt. Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird mit je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 04. Tag eines jeden Monats fällig. Rückständige Beträge werden nach den Vorschriften des § 29 ThürFAG i.V.m § 26 ThürFAG und § 28 ThürFAG verzinst.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 188.616,67 € festgesetzt.

#### **§ 6**

Als Anlage gilt der Stellenplan.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2015** in Kraft

Isseroda, d. 07.01.2015

(Siegel)

VGem. Grammetal  
gez. Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 19.01.2015 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi. 3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

\*\*\*\*\*

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal hat in ihrer Sitzung am 04.12.2014 mit Beschluss Nr. 06/02/2014 die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 15.12.2014 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal**

Auf Grund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal in der Sitzung am 04.12.2014 die folgende Satzung über Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufhebung der Satzung**

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vom 05.08.2013 wird aufgehoben.

#### **§ 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Isseroda, d. 08.01.2015

VGem. Grammetal

gez. Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

\*\*\*\*\*

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal hat in ihrer Sitzung am 04.12.2014 mit Beschluss Nr. 07/02/2014 die Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsge-

meinschaft Grammetal beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 15.12.2014 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht

### **Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal**

Auf Grund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal in der Sitzung am 04.12.2014 die folgende Satzung über Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufhebung der Satzung**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vom 05.08.2013 wird aufgehoben.

#### **§ 2**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Isseroda, d. 08.01.2015

VGem. Grammetal  
gez. Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

\*\*\*\*\*

### **Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung**

#### **Beschlüsse nicht öffentliche VGem-Versammlung 30.07.2014:**

**Beschluss 07/01/2014:** Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bestätigt die Niederschrift der VGem-Versammlung vom 26.03.2014. Die in dieser nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse können bekannt gemacht werden.

**Beschluss 08/01/2014:** Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt, die Stelle der Beschäftigten im Hauptbereich, die mit dem 31.08.2014 in die Freistellungsphase eines Altersteilzeitvertrages eintritt, ab dem 01.09.2014 wiederzubesetzen.

#### **VGem-Versammlung vom 04.12.2014**

**Beschluss 01/02/2014:** Die Tagesordnung der 2. Sitzung wird bestätigt.

**Beschluss 02/02/2014:** Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bestätigt die Niederschrift der VGem-Versammlung vom 30.07.2014. Die im nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.07.2014 gefassten Beschlüsse können bekannt gemacht werden.

**Beschluss 03/02/2014:** Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt, die im Jahre 2013 abgeschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Bereitstellung der Befugnisse des Standesamtes zwischen der VGem Grammetal und der ehemaligen VGem Berstedt in der angepassten Form fortzuführen. Die anliegende Zweckvereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss 04/02/2014:** Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt, die Zweckvereinbarung „Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten für die Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung „Hottelstedter Küken“ vom 08.01.2014 zum 31.12.2014 aufzuheben.

**Beschluss 05/02/2014:** Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt, die Zweckvereinbarung „Vertrag zwischen der Gemeinde Mönchenholzhäusen und der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertagesstätte „Mönchszwerge“ vom 14.10.2013 zum 31.12.2014 aufzuheben.

**Beschluss 06/02/2014:** Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vom 05.08.2013 zum 31.12.2014 aufzuheben.

**Beschluss 07/02/2014:** Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vom 05.08.2013 zum 31.12.2014 aufzuheben.

**Beschluss 08/02/2014:** Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015.

**Beschluss 09/02/2014:** Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt den Finanzplan 2015 für die Jahre 2016-2018. Der als Anlage beigefügte Finanzplan 2015 ist Bestandteil des Beschlusses.

#### **Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß**

##### **§§ 13 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG**

Die einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederrimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 28.10.2014 rechtsaufsichtlich nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz ThürKGG zum 31.12.2014 genehmigt.

Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 09/2014 vom 20.12.2014 amtlich bekannt gemacht.

gez. Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

### **Bekanntmachungen anderer Behörden**

Amt für Landentwicklung und Gotha, 04.12.2014  
Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha  
Az.: 1 - 3 - 0101 ; Flurbereinigungsverfahren Großmölsen

(FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2835), folgenden

#### **Aufhebungsbescheid Nr. 3 zu den vorläufigen Anordnungen vom 04.09.2008 und vom 08.04.2009**

**I. Aufhebungsbescheid Nr. 3**  
In dem Flurbereinigungsverfahren **Großmölsen**, Stadt Erfurt und Landkreis Sömmerda, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes

1. Auf Antrag der **DB ProjektBau GmbH**, für den Unternehmensträger **DB Netz AG**, vom 21.11.2014 werden die vorläu-

figen Anordnungen vom 04.09.2008 und vom 08.04.2009 insoweit teilweise aufgehoben, als den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 und 2 für das Flurbereinigungsverfahren Großmölsen aufgeführten Flächen, welche für den Bau der Eisenbahn-Neubaustrecke Erfurt–Leipzig/Halle und den damit verbundenen Folgemaßnahmen vorübergehend entzogen wurden, mit Wirkung vom **30.01.2015** zurück gegeben werden.

Die Anlage 1 und 2 bilden einen Bestandteil dieses Bescheides. Hierbei sind besonders die Auflagen für bestimmte Flurstücke zu beachten.

Der genaue Umfang der Rückgabe ergibt sich aus den beige-fügten Karten im Maßstab 1 : 1000, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides sind. Je eine vollständige Ausfertigung dieses Bescheides mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde und angrenzenden Gemeinden

- in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme Aue“ in Großrudestedt,
- in der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ in Isseroda,
- in der Gemeindeverwaltung Großmölsen,
- in der Gemeindeverwaltung Kleinmölsen und
- im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstraße 34) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Alle anderen getroffenen Regelungen der vorläufigen Anord-

nungen vom 04.09.2008 und vom 08.04.2009 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

3. Der Aufhebungsbescheid Nr. 3 gilt ausschließlich für die vorläufigen Anordnungen vom 04.09.2008 und vom 08.04.2009. Alle folgenden vorläufigen Anordnungen behalten ihre volle Gültigkeit.

## II. Auflage

Zur Feststellung, ob die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden sind, hat der Unternehmensträger einen Ortstermin unter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung und den betroffenen Bewirtschaftern durchzuführen. Über diesen Termin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha,

Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Mathias Geßner

(DS)

Amtsleiter

## Anlage 1

### Flurbereinigungsverfahren Großmölsen

Az : 1-3-0101

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße Flurstück/m <sup>2</sup>	Flächenrückgabe vorüberg. Inanspruchnahme in m <sup>2</sup> (ohne Auflagen)	Flächenrückgabe vorüberg. Inanspruchnahme in m <sup>2</sup> (mit Auflagen*)	Davon mit VAO vom 08.04.2009 weiterhin dauerhaft entzogen in m <sup>2</sup>
Großmölsen	3	315	1918	69		
Großmölsen	3	316	6814	61		
Großmölsen	3	351	1191	4		
Großmölsen	3	352	1191	25		
Großmölsen	3	353	1191	39		
Großmölsen	3	354	1191	54		
Großmölsen	3	355	1191	70		
Großmölsen	3	356	1191	65		
Großmölsen	3	357	957	136		
Großmölsen	3	360	1333	82		
Großmölsen	3	361	1196	72		
Großmölsen	3	362	702	84		
Großmölsen	3	364	1333	109		
Großmölsen	3	365	19388	1432		719
Großmölsen	3	366	15205	759		803
Großmölsen	3	367/1	5224	250		398
Großmölsen	3	367/2	5224	375		376
Großmölsen	3	367/3	5224	410		358
Großmölsen	3	367/4	5224	410		380
Großmölsen	3	367/5	5224	360		524
Großmölsen	3	367/6	5223	312		319
Großmölsen	3	367/7	5223	325		
Großmölsen	3	367/8	5223	308		
Großmölsen	3	368	15556	971		
Großmölsen	3	369/1	6086	384		
Großmölsen	3	370	4682	209		
Großmölsen	3	371	7287	110		
Großmölsen	3	376	8726	219		
Großmölsen	3	381/3	6847	238		

Großmölsen	3	381/4	6847	354		
Großmölsen	3	381/5	6848	346		
Großmölsen	3	381/6	6848	642		
Großmölsen	3	381/7	6848	744		
Großmölsen	3	381/8	6848	776		
Großmölsen	3	382	38446	4379		45
Großmölsen	3	383	4163	195		216
Großmölsen	3	384	4168	214		10
Großmölsen	3	386	16670	663		200
Großmölsen	3	387/1	4170	70		90
Großmölsen	3	387/2	4170	73		60
Großmölsen	3	388	8244	249		320
Großmölsen	3	398	7562	300		
Großmölsen	3	399	2738	241	2	
Großmölsen	3	401	9241	129		
Großmölsen	3	402	17475	3082	38	
Großmölsen	3	403	9811	2454	682	
Großmölsen	3	405	6916	5490		
Großmölsen	3	406	2351	1947		96
Großmölsen	3	407/1	4051	3480		
Großmölsen	3	407/2	4213	447		
Großmölsen	3	407/3	4839	462		
Großmölsen	3	407/4	4834	537		96
Großmölsen	3	408	3460	768		180
Großmölsen	3	409	4972	1558		170
Großmölsen	3	411/1	6094	955		240
Großmölsen	3	411/2	6094	935		240
Großmölsen	3	412/2	8050	1070		160
Großmölsen	3	413	23973	2441		
Großmölsen	3	414	1705	162		
Großmölsen	3	415/1	11925	1177		
Großmölsen	3	415/2	5963	533		
Großmölsen	3	415/3	5963	518		
Großmölsen	3	416	5816	453		
Großmölsen	3	417	5674	38		
Großmölsen	3	434	2278	21		
Großmölsen	3	435	3150	29		
Großmölsen	3	702	3582	177		80
Großmölsen	3	703	3583	115		40
Großmölsen	4	436/2	18731	1581		
Großmölsen	4	469	16513	244		
Großmölsen	4	470	9628	277		
Großmölsen	4	472	24715	806		
Großmölsen	4	473	15719	569		
Großmölsen	4	474	2371	87		
Großmölsen	4	475	6977	265		
Großmölsen	4	476	6972	277		
Großmölsen	4	478/1	4639	192		
Großmölsen	4	478/2	4639	200		
Großmölsen	4	479	3817	167		
Großmölsen	4	480	3700	168		
Großmölsen	4	481	3598	171		
Großmölsen	4	482	3476	169		
Großmölsen	4	483	10686	67		
Großmölsen	4	509	17846	1605		
Großmölsen	4	515/1	10263	513		
Großmölsen	4	515/2	10263	548		
Großmölsen	4	516/1	10262	1666		
Großmölsen	4	516/2	4741	1034		
Großmölsen	4	516/3	4741	728		
Großmölsen	4	516/4	4741	861		
Großmölsen	4	518	13023	1973		
Großmölsen	4	519	6162	586		

Großmölsen	4	520	5933	483		
Großmölsen	4	521	1908	160		
Großmölsen	4	529/3	4235	235		
Großmölsen	4	529/4	4235	574		
Großmölsen	4	530	9139	10		
Großmölsen	4	704	10263	1125		
Großmölsen	4	722	11125	338		
Großmölsen	4	764	7331	138		
Großmölsen	4	765	7331	139		
Großmölsen	4	784	4275	345		
Großmölsen	4	785	4275	352		
Großmölsen	4	796	4810	52		
Großmölsen	5	531	16757	541		
Kleinmölsen	2	235	2941	77		
Kleinmölsen	2	236	7928	556		
Kleinmölsen	2	237	26202	2478		
Kleinmölsen	2	238/1	12091	590		
Kleinmölsen	3	285	14203	1515		
Kleinmölsen	3	286	590	198		
Kleinmölsen	3	287	8254	5269		
Kleinmölsen	3	288	5903	3550		
Kleinmölsen	3	289	1593	806		
Kleinmölsen	3	290	1460	665		
Kleinmölsen	3	291	3104	1164		
Kleinmölsen	3	292	4427	978		
Kleinmölsen	3	293	3832	410		
Kleinmölsen	3	294	1659	163		
Kleinmölsen	3	295	1226	120		
Kleinmölsen	3	296	4163	173		
Kleinmölsen	3	302	1221	78		
Kleinmölsen	3	303	9491	617		
Kleinmölsen	3	304	32919	5253		
Kleinmölsen	3	311	7857	160		160
Kleinmölsen	3	315	1817	1102		30
Kleinmölsen	3	316	972	21		
Kleinmölsen	3	324/2	5915	0		
Kleinmölsen	3	325	809	0		
Kleinmölsen	3	737	51857	6791	1188	
Kleinmölsen	3	738	51857	2880		

**Anlage 2**

Flurbereinungsverfahren Großmölsen - Az.: 1-3-0101

Streckenlos 2 Archäologie

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m <sup>2</sup>	Flächenrückgabe vorüberg. Inanspruchnahme in m <sup>2</sup> (ohne Auflagen)	Flächenrückgabe vorüberg. Inanspruchnahme in m <sup>2</sup> (mit Auflagen*)	Davon mit VAO vom 04.09.2008 weiterhin dauerhaft entzogen in m <sup>2</sup>
Kleinmölsen	3	311	7857	237		80
Kleinmölsen	3	315	1827	1080	52	
Kleinmölsen	3	329	4020	0		1033
Kleinmölsen	3	330	6386	0		257
Kleinmölsen	3	331	4000	0		1554
Kleinmölsen	3	347	2789	119		
Kleinmölsen	3	353	3786	454	28	
Kleinmölsen	3	332	5185	0		1916
Großmölsen	6	651/2	7230	807		
Großmölsen	6	751	8800	1293		
Großmölsen	6	752	17400	1613		960
Großmölsen	6	593/5	8550	218		
Großmölsen	6	601	13661	2450		
Großmölsen	6	780	25476	3776		
Großmölsen	6	781	25477	18553		

Auflage für die mit \* gekennzeichnete Fläche:

Die DB Netz AG ist berechtigt die Grundstücksteilfläche zum Bau, zur Vornahme von Prüfungs- und/oder Instandhaltungsarbeiten der Abflussleitung aus dem Regenrückhaltebecken in Anspruch zu nehmen.

Der jeweilige Eigentümer bzw. sonstige Nutzungsberechtigte hat alles zu unterlassen, was den Bestand oder den Betrieb der Abflussleitung und die Wahrnehmung der vorgenannten Rechte gefährden oder stören kann. Im Schutzstreifen dürfen insbesondere keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden, die Abflussleitung gefährdende Stoffe dürfen nicht angehäuften, Bäume und Sträucher dürfen nicht ohne Zustimmung der DB Netz AG gepflanzt werden.

Der Eigentümer hat andere Nutzungsberechtigte im Sinne der Dienstbarkeit zu verpflichten.

Die Ausübung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit darf Dritten überlassen werden.

\*\*\*\*\*

## Einladung der Jagdgenossenschaft Obergrunstedt

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Obergrunstedt findet am Freitag den 23. Januar 2015 ab 19.30 Uhr im Bürgerhaus Obergrunstedt statt. Alle Feld- und Waldgrundstücksbesitzer der Gemarkung Obergrunstedt sind hierzu herzlich eingeladen. Die Besitzer können sich vertreten lassen. Die Erteilung einer Vollmacht bedarf der Schriftform.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassierers
4. Diskussion zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes und Kassierers
6. Diskussion über Vorschläge zur Verwendung der Jagdpacht und Beschlussfassung
7. Schlusswort

Im Anschluss an die Versammlung wird zu einem gemeinsamen Abendessen geladen.

Obergrunstedt, den 05.12.2014  
Peter Schenk, Jagdvorsteher

## Nichtamtlicher Teil

### Service vor Ort in der Verw.-Gem. Grammetal

#### Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge

Ihr ehrenamtlicher Versichertenberater Ingo Torborg unterstützt Sie und hilft Ihnen gebührenfrei. Die nächste Sprechstunde findet statt am Donnerstag, **22.01., 26.02., 09.04. 2015** im Hause der VGem in Isseroda in der Zeit von 16:30 bis 18:00 Uhr.

Zusätzliche Sprechstunden in folgenden Nachbarorten: Klettbach, Berlstedt, Bad Berka

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten: per Telefon: 03644-563660 (mo. - do., 19:30 - 20:15 Uhr) oder per e-Mail: ingo.torborg@gmx.de



### Vorsorge für den Katastrophenfall – Broschüre des BBK

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger unserer Mitgliedsgemeinden, im Falle eines Notfalls ist es für Vorsorgemaßnahmen meist zu spät. Wenn es brennt, müssen Sie sofort reagieren. Wenn Sie und Ihre Familie evakuiert werden müssen, können Sie nicht erst beginnen, Ihr Notgepäck zu packen. Wenn der Strom tagelang ausfällt, sollten Sie einen Notvorrat im Haus haben. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat einen Ratgeber herausgegeben. In diesem finden Sie Infos zu allen wichtigen Themen – vom Lebensmittelvorrat bis zum Notgepäck – sowie Checklisten,

um persönlich für Notfälle jeder Art gerüstet zu sein. Wir haben die kleine Broschüre in unserem Verwaltungsgebäude Schloßgasse 19 zur Mitnahme ausliegen.

Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

## Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß \* Im Dorfe 35 \* Tel. 03643/825294  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

## Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 mit Beschluss Nr. 04/12/2014 die Haushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 18.12.2014 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

### Haushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2015** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	
<b>in den Einnahmen und Ausgaben mit</b>	289.700 €
und im Vermögenshaushalt	
<b>in den Einnahmen und Ausgaben mit</b>	23.600 €
ab	

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 271 v.H.  
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.

**2. Gewerbesteuer**

357 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 48.283,33 € festgesetzt.

**§ 6**

Als Anlage gilt der Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft

Bechstedtstraß, d. 22.12.2014

Gemeinde Bechstedtstraß (Siegel)  
gez. Möller  
Bürgermeister

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 19.01.2015 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi. 3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

**Bekanntmachung von Beschlüssen öffentlicher  
Gemeinderatssitzungen**

**Gemeinderatssitzung vom 17.06.2014**

**Beschluss-Nr.: 01/06/2014:** Der Gemeinderat beruft folgende Gemeinderatsmitglieder als weitere Vertreter in die Verwaltungsgemeinschaftsversammlung der VGem Grammetal: 1. Vertreter: Herr Andre Lehmann; Stellvertreter: Herr Klaus Eidam

**Beschluss-Nr. 02/06/2014:** Der vorliegenden Zusatzvereinbarung zum bestehenden Pachtverhältnis zwischen der Gemeinde Bechstedtstraß und der Agrargenossenschaft Isseroda wird nicht zugestimmt. Der vorhandene Pachtvertrag soll weiter bestehen bleiben.

**Gemeinderatssitzung vom 23.09.2014**

**Beschluss-Nr. 01/09/2014:** Die Mitgliedschaft im Zweckverband Wirtschaftsförderung Nördliches Weimarer Land wird gekündigt.

**Beschluss-Nr. 02/09/2014:** Der Gemeinderat beschließt, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, bekannt gemacht im Amtsblatt der Kreises Weimarer Land Nr. 04/2013 vom 29.06.2013, zum 31.12.2014 aufzuheben.

**Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß  
§§ 13 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG**

Die einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 28.10.2014 rechtsaufsichtlich nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz ThürKGG zum 31.12.2014 genehmigt.

Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 09/2014 vom 20.12.2014 amtlich bekannt gemacht.

gez. Möller, Bürgermeister

**Gemeinde Daasdorf a.B.**

99428 Daasdorf a.B. \* Am Anger 25 \* Tel. 0176/21256666  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

**Amtlicher Teil**

**Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß  
§§ 13 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG**

Die einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt wurde mit

Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 28.10.2014 rechtsaufsichtlich nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz ThürKGG zum 31.12.2014 genehmigt.

Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 09/2014 vom 20.12.2014 amtlich bekannt gemacht.

gez. Conrad  
Bürgermeister

## Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten \* Alte Schulstr.1 \* Tel. 03643/9084056  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

### Amtlicher Teil

#### Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß §§ 13 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt wurde mit

Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 28.10.2014 rechtsaufsichtlich nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz ThürKGG zum 31.12.2014 genehmigt.

Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 09/2014 vom 20.12.2014 amtlich bekannt gemacht.

gez.  
Bodechtel  
Bürgermeister

### Nichtamtlicher Teil

#### Viel Neues aus der Kita „Zwergenland“ in Hopfgarten

Nachdem im Juni das 30-jährige Bestehen des Kindergartens würdig gefeiert wurde, haben wir im Oktober zwei Kolleginnen in den Vorruhestand verabschiedet, die in diesem gesamten Zeitraum im Kindergarten tätig waren und ihn geprägt haben: die Leiterin Margit Ziehn und die Hauswirtschaftskraft Anita Günther. Die Kinder und Erzieherinnen dankten und verabschiedeten sich mit einem kleinen Programm jeweils am letzten Arbeitstag. Am Martinstag dankten der Bürgermeister und die Eltern beiden für ihre Arbeit.

Endlich geschafft, am 11.12.2014 konnten die 11 Kinder der Igelgruppe und ihre Erzieherin den neuen Gruppenraum einweihen! Um den erforderlichen Platz für die Betreuung der Kinder nach den Bestimmungen der neuen Betriebserlaubnis zu erreichen, wurde der Sportraum des Kindergartens seit dem Sommer 2014 zu einem Gruppenraum mit Fußbodenheizung und dazugehörigem Sanitärbereich umgebaut. Wieder konnte dies durch tatkräftige und finanzielle Unterstützung vieler Eltern, Großeltern, engagierter Hopfgärtner sowie des Fördervereins erreicht werden. Eine großzügige Spende ermöglichte die Anschaffung neuer Möbel und einer Puppenküche. Allen Helfern und Spendern möchten wir sehr herzlich danken!

Ein weiteres Dankeschön möchten wir allen Eltern und dem Elternbeirat sagen, welche die Weihnachtsfeier für unsere Kinder so ideenreich und liebevoll vorbereitet haben. Die Kinder staunten über eine gelungene Aufführung des schon traditionellen Weihnachtsmärchens, diesmal „Die goldene Gans“. Der Weihnachtsmann brachte Geschenke für die drei Gruppen.

Nun wünschen wir allen ein gutes neues Jahr und für unseren Kindergarten, dass wir auch 2015 alle Herausforderungen gemeinsam und mit guten Ideen meistern können!

Das Team der Kita „Zwergenland“ Hopfgarten

## Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda \* Schlossgasse 22 \* Tel. 03643/831135  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

### Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 mit Beschluss Nr. 56/14 die Haushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 15.12.2014 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Isseroda folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt im Verwaltungshaushalt  
**in den Einnahmen und Ausgaben mit** 882.100 €

und im Vermögenshaushalt

**in den Einnahmen und Ausgaben mit** 116.300 €  
ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 402 v.H.

#### 2. Gewerbesteuer

383 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 147.016,67 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Als Anlage gilt der Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2015** in Kraft

Isseroda, den 30.12.2014

(Siegel)

Gemeinde Isseroda

gez. Lober, Bürgermeister

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 19.01.2015 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi. 3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

**Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß****§§ 13 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG**

Die einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederrimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 28.10.2014 rechtsaufsichtlich nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz ThürKGG zum 31.12.2014 genehmigt.

Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 09/2014 vom 20.12.2014 amtlich bekannt gemacht.

gez. Lober

Bürgermeister

**Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt**

99198 Mönchenholzhausen \* Am Dorfteich 6 \* Tel. 036203/713270

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

**Amtlicher Teil**

**Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2014:**

Beschluss-Nr. 33/6/2014: Die Genehmigung der Niederschrift vom 17.11.2014 erfolgte mehrheitlich.

**Nichtamtlicher Teil**

Liebe Mitbürger,

die Mitteilungen über die Entwicklung unserer Ortsteile erfolgt regelmäßig durch die Veröffentlichungen im Amtsblatt, so dass sie grundsätzlich keiner Interpretation meinerseits mehr bedürfen. Zu dem habe ich in der Einwohnerversammlung Anfang Dezember letzten Jahres noch einmal über die Schwerpunkte der Arbeit des Gemeinderats berichtet. Leider nutzten nur wenige Einwohner diese Veranstaltung. Daher zusammengefasst

- a) Beschluss Haushaltsplan 2014 mit Ausgaben für Hochwasserschutz/Grabenbau (127.000 €), Breitbandausbau (13.000 €), Instandsetzung Dach FW-Haus in Obernissa (20.000 €), Fassadensanierung ehem. Russischer Hof (7.000 €), Zuschüsse FFW, Kita und Bauhof (460.000 €), Kreis- und Schulumlagen sowie die VGem-Umlage (678.000 €), Straßenunterhaltung, -beleuchtung und Winterdienst (59.000 €). Die größten Einnahmequellen waren die Gemeindesteuern (1,3 Mio €), Landeszuweisungen (95.000 €) sowie die Konzessionsabgaben Strom und Gas (43.000 €).
- b) Beschluss eines Nachtragshaushalts 2014 nachdem der Jahresabschluss 2013 eine erhebliche Reduzierung des Rücklagenbestandes ergab. Folge ist, dass künftig der „Gürtel enger zu schnallen“ ist. Ursächlich hierfür ist ein Einbruch bei den Gewerbesteuern zu nennen, so dass künftig die laufenden Ausgaben reduziert und Einnahmebeschaffungen zu prüfen und wohl unumgänglich sind.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Ortsteilbürgermeistern und unserer „Seniorenbeauftragten“, Frau Leutenberg, die die gut besuchten Weihnachtsfeiern für die Senioren/innen in den Ortsteilen durchführten. Mein Dank gilt auch dem Einsatz der vielen ehrenamtlichen Helfer anlässlich der Starkregen im August und September letzten Jahres, den Helfern bei den vielen Veranstaltungen (u. a. Maifeuer/Maibaumsetzen, Kirmes, Ramschelfest, Kinderfeste, Weihnachtsmarkt). Die Vorbereitungen der Karnevalsvereine aus Hayn und Sohnstedt werfen bereits ihren Schatten voraus. Ich bedanke mich auch bei den Beschäftigten des Bauhofs und der Kita „Mönchszwerge“ für ihre vorzügliche Arbeit. Ferner bedanke ich mich bei den Kameraden/innen der Freiwilligen Feuerwehren für die im letzten Jahr geleistete Arbeit anlässlich ihrer Einsätze. Bitte weiter so.

Ihr Bürgermeister Werner Nolte

**Öffentliche Ausschreibung**

**Verpachtung Bürgerhaus „Russischer Hof“ in Sohnstedt**

Der bisherige Pächter hat zum 28.2.2015 gekündigt.

Das Bürgerhaus besteht aus folgenden Räumlichkeiten: Gastraum, kleiner Saal (ca. 35 Personen), Küche mit Nebenraum und Toiletten sowie eine Freifläche mit ca. 150 m<sup>2</sup>.

Bewerbungen sind zum **15.2.2015** an die Postanschrift der Gemeinde: VGem Grammetal, Gemeinde Mönchenholzhausen, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda zu richten.

Das Objekt kann nach telefonischer Vereinbarung mit dem Ortsteilbürgermeister, Herrn Plog (Tel.:036203 50275), besichtigt werden.

## Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern \* Angergasse 6 \* Tel. 036203/90247\* www.niederrimmern.de  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

### Amtlicher Teil

#### Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß §§ 13 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederrimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 28.10.2014 rechtsaufsichtlich nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz ThürKGG zum 31.12.2014 genehmigt.

Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 09/2014 vom 20.12.2014 amtlich bekannt gemacht.

gez. Schmidt-Rose  
Bürgermeister

#### Beschlüsse der GR-Sitzung vom 21.10.2014

**Beschl.Nr.: 02-04/14:** Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.09.2014

**Beschl.Nr.: 03-04/14:** Der Gemeinderat beschließt, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 04/2013 vom 29.06.2013, zum 31.12.2014 aufzuheben.

**Beschl.Nr.: 05-04/14:** Der Gemeinderat beschließt die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Niederrimmern und der Gemeinde Ottstedt am Berge zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Niederrimmern. Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf der Grundlage dieses Entwurfes, die Vereinbarung mit der Gemeinde Ottstedt abzuschließen.

#### Termine:

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, dem 27.01.2015, 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung statt. Die Tagesordnung wird im Schaukasten veröffentlicht.

## Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra \* Herrenstr. 34 \* Tel. 03643/825224  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

### Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.10.2014 mit Beschluss Nr. 103/2014 die Hauptsatzung der Gemeinde Nohra beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 24.11.2014 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

#### H a u p t s a t z u n g

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohra in der Sitzung am 30.10.2014 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Nohra.

#### § 2 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Nohra - Land Thüringen - und zeigt als Symbol das Thüringer Landeswappen.

#### § 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

- Nohra
- Obergrunstedt
- Ulla
- Utzberg

#### § 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Folgende Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:
  - Nohra
  - Obergrunstedt
  - Ulla
  - Utzberg
- (2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:
  - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
  - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Bediensteten der VGem unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Gemeinde am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (4) Zusätzlich zu den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat folgende weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:
- (a) Aufgaben der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte**  
Die Entscheidungen des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde Nohra nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben, die Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Gemeinde Nohra beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Bürgermeister (soweit er zuständig ist, § 47 Abs. 2 ThürKO). Die Ortsteilräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (b) Zuständigkeiten der Ortsteilräte**  
Angelegenheiten, die die Belange einer oder mehrerer Ortsteile berühren, sind dem Ortsteilrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung vorzulegen. Die Ortsteilräte haben Entscheidungsrechte nach § 45 Abs. 6 ThürKO i. V. m. den nachfolgenden Regelungen.
- (c) Vorschlags- und Anregungsrechte der Ortsteilbürgermeister**  
Die Ortsteilbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten des Ortsteils dem Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister (soweit er zuständig ist, § 47 Abs. 2 ThürKO) Vorschläge zu unterbreiten, Anregungen zu geben oder Anträge nach Maßgabe der GO des Gemeinderates zu stellen. Berät der Gemeinderat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Ortsteilrates zurückgehen, haben der Ortsteilbürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.
- (d) Sportanlagen**  
Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung und die Gewährung von Zuschüssen, Beihilfen u. ä. an örtliche Sportvereine zu beteiligen.
- (e) Friedhöfe**  
Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Ausstattung, die Gestaltung, das Anlegen von Grabfeldern, die wesentliche Umgestaltung der Friedhöfe und die Anlegung und Unterhaltung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten, soweit ein ortsteilbezogener Anlass vorliegt, zu beteiligen.
- (f) Bürgerhäuser und ähnlich zu nutzende Einrichtungen**  
Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Einrichtung von Bürgerhäusern, die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von gemeindlichen Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände im Ortsteil zu beteiligen.
- (g) Kinderspielplätze**  
Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Standorte von neuen Spielplätzen, die bauliche Unterhaltung und die Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung und die Erneuerung von gemeindlichen Kinderspielplätzen zu beteiligen.
- (h) Kindertagesstätten, Jugendclubs und Jugendzimmer**  
Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die bauliche und Grünflächenunterhaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs zu beteiligen.
- (i) Pflege des Ortsbildes**  
Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern und Denkmälern auf öffent-

lichen Straßen, Wegen und Plätzen, die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil, die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil und Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung zu beteiligen.

**(j) Grün- und Parkanlagen**

Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Erstaussattung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen, die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grünanlagen und die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmälern usw. zu beteiligen.

**(k) Straßenbauarbeiten**

Straßen von Bedeutung für den Ortsteil sind Gemeindestraßen, deren Verkehrsbedeutung nicht wesentlich über den Bereich des Ortsteils hinausgeht. Entsprechendes gilt für Wege und Plätze. Die Ortsteile sind bei der Entscheidung unter Berücksichtigung des o. g. über die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung und die Festlegung der Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung neuer Straßenbeleuchtung zu beteiligen gemäß Buchstabe (b) Satz 1. Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

**(l) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine**

Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen sind örtlich, wenn ihre Tätigkeit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht. Die Ortsteilräte entscheiden über die materielle und ideelle Förderung und die Übernahme von Schirmherrschaften des Ortsteils über Vereinsveranstaltungen.

**(m) Heimatpflege, Brauchtum, örtliche Kulturarbeit, Ortsteilfeuerwehr**

Die Ortsteilräte entscheiden insbesondere über

- Veranstaltungen aus Anlass der Feier von Jubiläen der Ortsteile oder zum Zwecke der Ortsteilgeschichtspflege nach Maßgabe des bestätigten Haushaltsplanes der Gemeinde,
- Förderungsmaßnahmen aus Anlass von Volksfesten, Traditionsveranstaltungen und -umzügen sowie Veranstaltungen der Bürgervereine im Ortsteil,
- Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- ideelle Förderungsmaßnahmen aus Anlass von örtlichen Vereins- oder Verbandsjubiläen und
- Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.

**(n) Repräsentation**

Der Ortsteilbürgermeister oder bei Verhinderung sein Stellvertreter nimmt in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben des Ortsteils wahr:

- Gratulation und Überreichung von Ehrengaben,
- Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums,
- Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden,
- Vertretung des Ortsteils bei Seniorenveranstaltungen,
- Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen, z. B. Kindergarten, Schule, Kirche,
- Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern.

Die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters gemäß § 31 ThürKO bleibt unberührt.

**(o) Veranstaltungen und Märkte**

Die Ortsteile sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über Veranstaltungen und Märkte der Gemeinde und Dritter, sofern ein Genehmigungsbedürfnis besteht, zu beteiligen.

**(p) Namensgebung**

Über die Änderung des Ortsteilnamens, die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen gibt der Ortsteilrat Stellungnahmen gemäß § 45 Abs. 6 Satz 2 ThürKO an den Gemeinderat ab.

**(q) Anhörung der Ortsteilräte**

Die Ortsteilräte sind zu allen den Ortsteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung im Gemeinderat zu hören, insbesondere zu den folgenden Angelegenheiten.

Sie geben Stellungnahmen ab zu:

- Beratung von Haushaltsansätzen für Angelegenheiten, die der Ortsteilrat entscheidet und den Ortsteil betreffen können,
- Dorfentwicklungsplanung,
- vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung,
- förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes,
- Planfeststellungsverfahren,
- Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Wochenmärkte und Kleingartenanlagen,
- Benennung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie öffentlicher Einrichtungen.

Sie geben Empfehlungen ab zu:

- Änderung der Verkehrsführung auf Straßen von überörtlicher Bedeutung,
- Umleitungsführung,
- Kindertagesstätten- und Schulnetzplanung,
- allen Satzungen mit spezifischem Ortsteilbezug,
- Veräußerung von Gemeindevermögen im Ortsteilgebiet

**(r) Einwohnerversammlungen**

Der Ortsteilbürgermeister kann zu ortsteilbezogenen Einwohnerversammlungen einladen.

Einwohnerversammlungen entsprechend § 15 Abs. 1 ThürKO bleiben davon unberührt.

- (5) Anhörungs-, Stellungnahme- und Beteiligungsrechte entsprechend Abs. 4 können zeitlich begrenzt werden, wenn die Durchführung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Im Fall äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister (soweit er zuständig ist, § 47 Abs. 2 ThürKO) im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 30 ThürKO festlegen, dass eine Anhörung entfallen kann. In einem solchen Fall ist der Ortsteilrat in der nächsten Sitzung unter Angabe der Gründe nachträglich zu unterrichten.

**§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die zuständige Verwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Grammetal) innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
- die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
  - bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
  - bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.
- Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

### § 6 Einwohnerversammlung

- Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

### § 7 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

### § 8 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

### § 9 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

### § 10 Ausschüsse

- Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

### § 11 Ehrenbezeichnungen

- Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- Personen, die als Mitglieder des Gemeinde- oder Orteilrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
  - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
  - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
  - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
  - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
  - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

### § 12 Entschädigungen

- Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Aus-

schusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Ehrenamtliche Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.  
Mitglieder eines Wahlvorstandes für die Urnenwahl erhalten bei der Durchführung der Wahlen eine Entschädigung in Höhe von:
  - a) am Wahltag
    - 30,00 Euro für jedes Mitglied am Wahltag,
    - 10,00 Euro Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europa- und Kommunalwahl),
    - 20,00 Euro Zuschlag für den Wahlvorsteher,
    - 10,00 Euro Zuschlag für den Schriftführer,
  - b) am Folgetag (Unterbrechung der Ergebnisermittlung und Fortführung am Folgetag)
    - 20,00 Euro,
  - c) für das Abholen und Zurückbringen der Wahlunterlagen, Nutzung des eigenen Mobiltelefons usw. wird zusätzlich zur Entschädigung ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 15,00 Euro pro Urnenwahlbezirk gezahlt.

Die vorstehenden Entschädigungsregelungen gelten sinngemäß auch bei Volks- und Bürgerentscheiden.

- (6) Für die Protokollführung in einer Sitzung durch ein Gemeinderatsmitglied wird für die damit verbundenen höheren Belastungen zur Fertigung der Niederschrift eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro/Sitzung gezahlt.
- (7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 

a) der ehrenamtliche Bürgermeister	1335,00 Euro,
b) der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	300,00 Euro,
c) der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Nohra	270,00 Euro,
d) der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Obergrunstedt	270,00 Euro,
e) der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Ulla	477,00 Euro,
f) der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Utzberg	270,00 Euro.
- (8) Abs. 4 gilt auch für ehrenamtlich tätige Schriftführer des Gemeinderates, die selbst nicht Mitglied des Gemeinderates sind. Ist der ehrenamtlich tätige Schriftführer nicht Bediensteter der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft, welcher die Gemeinde angehört, erhält er in den Monaten, in denen er als Schriftführer eingesetzt ist, zur Vorbereitung und Nachbereitung (Fertigung der Niederschrift) der Sitzungen auch den Sockelbetrag gemäß Abs. 1.

### § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats eines Ausschusses oder eines Ortsteilrats werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln (Schaukästen) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschrieben zu bescheinigen.
- (3) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Kommunalwahlen werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht. Für Sitzungen der Wahlgremien gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (6) Für Bekanntmachungen nach Abs. 2, 3, und 5 sind entsprechende Verkündungstafeln an folgenden Stellen angebracht:
  - a) im Ortsteil Nohra: am Gemeindeamt, Herrenstraße 34,
  - b) im Ortsteil Obergrunstedt: Dorfplatz, vor dem Grundstück Im Oberdorf 35,
  - c) im Ortsteil Ulla: am Gemeindeamt, Im Dorfe 37 sowie im Wohnpark „Am Brachberg“ zwischen den Grundstücken mit der Hausnummer 48 und 52 und
  - d) im Ortsteil Utzberg: am Kriegerdenkmal in der Weimarischen Straße.

### § 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### § 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.01.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2011 außer Kraft.

Gemeinde Nohra  
Nohra, d. 30.12.2014  
gez.  
Schiller  
Bürgermeister

### Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderats Gemeinderatssitzung vom 27.11.2014

**BNr.: 115/2014:** Der Tagesordnung wird mit der Änderung zugestimmt.

**BNr.: 116/2014:** Bestätigung der NS öffentlicher Teil vom 30.10.2014

**BNr.: 117/2014:** Im weiteren beschließt der Gemeinderat gegen den Vorbescheid des LRA-WE/Land Nr.57/14 vom 29.10.2014 zur Errichtung von EFH Gemarkung Ulla, Flur 1, Flurstück 23/15 in Widerspruch zu gehen. Dem wird zugestimmt.

**BNr.: 118/2014:** Beschluss über Einvernehmen Bauantrag UNO Gemarkung Obergrunstedt Flur 3, Flurstück 296/19: Die WG Würz GmbH & Co.KG möchte eine Umschlaghaue errichten. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu.

**BNr.: 119/2014:** Beschluss zur weiteren Auftragsvergabe: Dem Büro Köcher wird der Auftrag zur Planung erteilt.

**BNr.: 120/2014:** Beschlussfassung zur Bildung der Arbeitsgruppe Brand- und Katastrophenschutz sowie Hochwasserschutz:

Mitglieder: Marc Zühlke, Ortsbrandmeister Nohra; Silvio Kästner, FFW Nohra; Andre Quiet, FFW Utzberg; Stephan Bantke, FFW Ulla; Uwe Partschefeld, FFW Obergrunstedt

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat bestätigt.

**BNr.: 121/2014 bis 137/2014:** Beschlüsse zu den Berechnungen und Ergebnissen der Straßenausbaubeiträge zu den umlagepflichtigen Baumaßnahmen der Ortsteile Nohra, Obergrunstedt und Ulla

BESCHLUSS FÜR JEDE BAUMASSNAHME:

Der Gemeinderat beschließt für die vor Inkrafttreten der Straßenausbaubeitragssatzung, durchgeführte Straßenbaumaßnahme der Gemeinde Nohra von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürKAG n.F. abzusehen.

BEZEICHNUNG DER BAUMASSNAHMEN:

- Straßenbaumaßnahme „Platzgestaltung an Brunnen nahe dem Unterteich“
- Straßenbaumaßnahme „Ausbau Gehweg K12“
- Straßenbaumaßnahme „Umgestaltung der Günthers Gasse und des Eisfeldes“
- Straßenbaumaßnahme „Platzgestaltung Kapellenplatz in Nohra“
- Straßenbaumaßnahme „Krummer Weg“
- Straßenbaumaßnahme „Nebenanlagen B7“
- Straßenbaumaßnahme „Umgestaltung der Weimargasse“
- Straßenbaumaßnahme „Ausbau der Ortsdurchfahrt Obergrunstedt, 1. BA“
- Straßenbaumaßnahme „Ausbau der Ortsdurchfahrt Obergrunstedt, 2. BA“
- Straßenbaumaßnahme „Ausbau der OVS Obergrunstedt - Holzdorf, 1. BA“
- Straßenbaumaßnahme „Ausbau der OVS Obergrunstedt - Holzdorf, 2. BA“
- Straßenbaumaßnahme „Pflasterung der Anliegerstraße ‚Vor dem Rollgarten‘“
- Straßenbaumaßnahme „Pflasterung der Anliegerstraße im Unterdorf“
- Straßenbaumaßnahme „Straße Im Unterdorf, 2. BA“
- Straßenbaumaßnahme „Buswendeschleife“
- Straßenbaumaßnahme „Neugestaltung Dorfplatz“
- Straßenbaumaßnahme „Ausbau der Hauptstraße in der OL Ulla“

**BNr.: 138/2014:** Beschluss zum Konzept Spielplatz und Feuerplatz Obergrunstedt gemäß Vorlage des Ortsbürgermeisters. Dem vorliegenden Konzept wird zugestimmt.

**BNr.: 139/2014:** Bestätigung der NS geschlossener Teil vom 30.10.2014

#### Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. \* Am Plan 1 \* Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

#### Amtlicher Teil

### Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats

#### Gemeinderatssitzung vom 24.06.2014

**Beschluss Nr.02-01/2014:** Beschluss Protokoll 32. Gemeinderatssitzung

- Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 7; Davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 1; Nein-Stimmen: 2; Stimmenthaltungen: 4

Das Protokoll der 32. Gemeinderatssitzung ist nicht beschlossen.

**Beschluss Nr.02-02/2014:** Beschluss Protokoll 33. Gemeinderatssitzung

- Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 7; Davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 1; Nein-Stimmen: 1; Stimmenthaltungen: 5

Das Protokoll der 33. Gemeinderatssitzung ist nicht beschlossen.

**Beschluss Nr.02-03/2014:** Beschluss Protokoll 1. Gemeinderatssitzung

**Beschluss Nr. 02-04/2014:** Der Bauantrag Gunter Winzer ist einstimmig beschlossen.

**Beschluss Nr.02-05/2014:** Der Bauantrag Tor als Zufahrt H. Linhorst, S. Lippold ist einstimmig beschlossen.

#### Gemeinderatssitzung vom 03.07.2014

**Beschluss Nr.03-01/2014:** Beschluss Protokoll der 2. Gemeinderatssitzung

**Beschluss Nr.03-02/2014:** Beschluss zur Festlegung einer der vorgeschlagenen Varianten (durch Steinbacher-Consult GmbH) im Bereich Abwasser und die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes: Die Variante 2 bildet die Grundlage für die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Fortschreibung des ABK bei der Firma Steinbacher-Consult in Auftrag zu geben.

**Beschluss Nr.03-03/2014:** Kauf einer neuen Löschwasserpumpe laut Kostenangebot, das der Gemeinde vorliegt über 8.250,00 € Netto. Die Vorrichtungen im Feuerwehrauto werden bei Bedarf angepasst.

**Beschluss 03-04/2014:** Beschluss Vergabe Dorfbeleuchtung 2.Bauabschnitt: Das vorliegende Angebot der TEN über eine Gesamtsumme von 22.022,12 € Netto ist das günstigste. Auf Grund des Dorfbildes möchte der Gemeinderat im gesamten Dorfgebiet die Leuchten „2 S 20“ Stadtilm. Der Bürgermeister wird beauftragt, Anzahl und Kosten der Lampen zu klären.

#### Gemeinderatssitzung vom 18.08.2014

**Beschluss Nr. 04-01/2014:**

Die Niederschrift der 3. Sitzung des Gemeinderats vom 03.07.2014 wird genehmigt.

**Beschluss Nr. 04-02/2014:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. beschließt, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 04/2013 vom 29.06.2013, zum 31.12.2014 aufzuheben.

**Beschluss Nr. 04-03/2014:**

Reparaturmaßnahme Abwasserhöhe EFH Paar: Die VGem wird beauftragt, auf der Grundlage des vorliegenden Angebots von Herrn Liebeskind weitere Angebote einzuholen. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, dem günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen.

\*\*\*\*\*

**Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß  
§§ 13 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG**

Die einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 28.10.2014 rechtsaufsichtlich nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz ThürKGG zum 31.12.2014 genehmigt.

Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 09/2014 vom 20.12.2014 amtlich bekannt gemacht.

gez. Fleischhauer  
Bürgermeister

**Gemeinde Troistedt**

99438 Troistedt \* Im Dorfe 9a \* Tel. 03643/849150  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

**Amtlicher Teil**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Kommunalwahl (Wahl des Bürgermeisters) am  
Sonntag, 08. März 2015**

1. Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinden Troistedt wird in der Zeit vom 16. Februar 2015 bis 20. Februar 2015 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) zu folgenden Zeiten: Mo 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Di 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00-16.00 Uhr, Do: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr, Fr: 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.
2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (16. Februar 2015 bis 20. Februar 2015) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.  
Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 16 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (15. Februar 2015) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
    - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
    - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (06. März 2015), bis 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 16 mündlich oder schriftlich oder elektronisch (<http://www.vg-grammetal.de>) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (07. März 2015), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass

er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 08. März 2015 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Isseroda, d. 08.01.2014

VGem Grammetal

i.A. Buss

Hauptamtsleiter

\*\*\*\*\*

**Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß  
§§ 13 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG**

Die einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederrimmern, Ottstedt a.B. und Troistedt wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 28.10.2014 rechtsaufsichtlich nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz ThürKGG zum 31.12.2014 genehmigt.

Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 09/2014 vom 20.12.2014 amtlich bekannt gemacht.

gez.

Heinemann

Stellv. Bürgermeister